

Die Unschuldsvermutung in der Rechtsprechung des EGMR

Von Rechtsreferendar **Johannes Barrot**, Trier*

I. Einführung

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung ist eines der wichtigsten Prinzipien eines rechtsstaatlichen Strafprozesses und eine der vornehmsten Verfahrensgarantien des Angeklagten. Daher ist dieses bedeutungsvolle Prinzip, obgleich es im engeren Sinne auch zum Recht des fairen Verfahrens gehört (fair trial),¹ in Art. 6 Abs. 2 EMRK nochmals ausdrücklich und eigenständig als Menschenrecht geregelt.²

Das in dieser Norm fundierte Gebot der Unschuldsvermutung schützt Personen, die in einem Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Anklage stehen, in verschiedener Hinsicht vor Vorverurteilungen oder einer Schuldzuweisung, solange nicht eine entsprechende rechtsstaatliche Feststellung erfolgt ist. Die Unschuldsvermutung ist in jedem Fall verletzt, wenn ein Amtsträger schuldzuweisende Äußerungen macht, bevor die Schuld der betroffenen Person rechtsstaatlich einwandfrei festgestellt worden ist. Nach Art. 6 Abs. 2 EMRK gilt die Unschuldsvermutung bis zum „gesetzlichen Beweis der Schuld“³. Dies stellt zunächst einen Verweis auf innerstaatliches Recht dar und meint, dass der Schuldnachweis nach dem entsprechenden innerstaatlichen materiellen und prozessualen Recht erlangt werden muss. Eine Begründung der Schuld durch ein rechtswidriges Verfahren wäre demgegenüber rechtswidrig und nicht mit Art. 6 Abs. 2 EMRK vereinbar. Bis nicht der entsprechende Nachweis erbracht worden ist, ist zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von einer ergebnisoffenen Entscheidungsfindung auszugehen. Daher dürfen nachteilige Rechtsfolgen, die den Schuldnachweis voraussetzen, gegen den Angeklagten immer erst festgesetzt werden, wenn das Gericht am Ende eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Schuldvorwurf zutrifft. Unberührt davon bleiben allerdings Maßnahmen, die einen verdachtsabhängigen oder gefahrenabwehrenden Charakter in sich tragen.⁴ Das Gebot der Unschuldsvermutung richtet sich dabei an alle staatlichen Organe oder Behörden, insbesondere aber an Amtsträger und die Mitglieder eines

Strafgerichts.⁵ Die Richter sollen in Ausübung ihres Amtes nicht mit einer vorgefassten Meinung in das Verfahren gehen.⁶

Die Anwendbarkeit der Garantie beginnt schon vor der Anklagerhebung im formalen Sinne und erstreckt sich jedenfalls bis zum Ende des förmlichen Gerichtsverfahrens. In bestimmten Fällen erstreckt sich ihre Wirkung aber auch darüber hinaus, insbesondere dann, wenn trotz eines Freispruchs bestimmte Schuldannahmen zurückbleiben. Zunächst sollen im Folgenden die Anwendungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 EMRK dargestellt werden und darauf folgend die konkreten Einzelgewährleistungen dieser Garantie.

II. Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 EMRK

Die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 2 EMRK bezieht sich im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 1 EMRK alleine auf strafrechtliche Sachverhalte. Vorausgesetzt wird eine „strafrechtliche Anklage“ (criminal charge). Der Begriff des Strafrechts wird jedoch im hohen Maß durch nationales Recht geprägt. Um die Reichweite des Schutzbereiches nicht zur Disposition des nationalen Gesetzgebers zu stellen, legt der EGMR für den Strafrechtsbegriff eine autonome Begriffsbildung zugrunde.⁷ Diese Begriffsbildung wird seit dem Fall „Engel gegen Niederlande“ aus dem Jahre 1976 anhand dreier Kriterien vorgenommen (sog. Engel-Kriterien).⁸

1. EGMR, Urt. v. 8.6.1976 – 5100/71 (*Engel u.a. v. Niederlande*)

Im Fall Engel ging es um militärische Disziplinarverfahren gegen niederländische Soldaten, die wegen unerlaubten Fernbleibens vom Dienst, wegen schuldhaften Verspätungen bei der Rückkehr aus dem Urlaub, wegen vorschriftswidrigen Fahrens eines Armeefahrzeuges und anderer vorschriftswidriger Verhaltensweisen angeschuldigt waren. Aufgrund dieser Verfehlungen wurde der Soldat Engel aufgrund des damaligen niederländischen Gesetzes über die Wehrdisziplin zu zwei Tagen strengen Arrests verurteilt.

* Der Verf. ist Rechtsreferendar und Doktorand an der Universität Trier. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag v. 17.9.2010, der auf einer DAAD Sommerakademie in Cesmé (Türkei) gehalten worden ist.

¹ Ausdrücklich: EGMR, Urt. v. 3.10.2002 – 37568/97 (*Böhmmer v. Deutschland*), Rn. 53 = NJW 2004, 43 (44); EGMR, Urt. v. 8.4.2005 – 72758/01 (*A.L. v. Deutschland*), Rn. 31 = NJW 2006, 1113 f.; *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 2. Aufl. 2006, Art. 6 Rn. 85a.

² Vgl. auch: *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, MRK und IPBPR, Kommentar, 2005, MRK Art. 6 Rn. 103.

³ In der österreichischen und schweizerischen Übersetzung „Nachweis“; engl.: „until proved guilty according to law“; franz.: „jusqu'à ce que la culpabilité ait été légalement établie“.

⁴ *Gollwitzer* (Fn. 2), MRK Art. 6 Rn. 106.

⁵ EGMR, Urt. v. 2.6.2009 – 24528/02 (*Borovsky gegen Slowakei*), Rn. 46 = HRRS 2009 Nr. 516; *Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 1999, § 21 Rn. 493.

⁶ *Meyer-Ladewig* (Fn. 1), Art. 6 Rn. 85a.

⁷ EGMR, Urt. v. 8.6.1976 – 5100/71 (*Engel u.a. v. Niederlande*), Rn. 80 ff. = EuGRZ 1976, 221 (231); EGMR, Urt. v. 28.6.1978 – 6232/73 (*König v. Deutschland*), Rn. 88 = EuGRZ 1978, 406 (415).

⁸ EGMR, Urt. v. 8.6.1976 – 5100/71 (*Engel u.a. v. Niederlande*), Rn. 80 ff. = EuGRZ 1976, 221 (231); EGMR, Urt. v. 26.3.1983 – 8269/78 (*Adolf v. Österreich*), Rn. 30 = EuGRZ 1982, 297 (301); dazu: *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl. 2009, § 24 Rn. 17 ff.; *Meyer-Ladewig* (Fn. 1) Art. 6 Rn. 15 ff.

In dieser Entscheidung fragte der EGMR in einem ersten Schritt, wie der zu beurteilende Sachverhalt nach nationalem Recht eingeordnet wird. Art. 6 EMRK umfasst danach in seiner strafrechtlichen Dimension jedenfalls all jene Bereiche, die dem Kriminalstrafrecht des jeweiligen Mitgliedstaates zugeordnet werden.⁹

In einem zweiten Schritt wird auf die Natur des Vergehens geschaut („nature of the offence“).¹⁰ Die Natur eines Vergehens bestimmt sich nach dem Inhalt der fraglichen Regelung und nach der in ihr zum Ausdruck gebrachten Art des Vergehens. Für den strafrechtlichen Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK muss die fragliche Regelung und die in ihr angedrohte Sanktion sowohl abschreckenden (präventiven) wie auch unrechtsausgleichenden (repressiven) Charakter haben.¹¹ Die Unschuldsvermutung zielt damit also vor allem auf Verfahren, in denen über die Anordnung von Strafen oder ihnen gleichkommende Sanktionen entschieden wird. Wichtig ist dabei aber auch immer, wer der Adressatenkreis der entsprechenden Regelung ist: Richtet sich die Regelung wie im Fall „Engel gegen Niederlande“ eher an Personengruppen mit einem besonderen Status, wie beispielsweise Soldaten oder Beamte, spricht dies eher für einen disziplinarrechtlichen Charakter.¹² Richtet sich die Regelung demgegenüber eher an die Allgemeinheit, spricht dies eher für einen strafrechtlichen Charakter. Aus diesem Grunde hatte der EGMR in einer Entscheidung von 1984 „Öztürk gegen Deutschland“ die Natur von Ordnungswidrigkeiten nach dem deutschen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erstmals als eine strafrechtliche Natur beurteilt.¹³

2. EGMR, Urt. v. 21.2.1984 – 8544/79 (Öztürk v. Deutschland)

In diesem Fall wurde gegen den Fahrzeugführer Öztürk nach einem Verkehrsunfall mit einem parkenden Fahrzeug ein Bußgeldbescheid erhoben, gegen den dieser einen Einspruch einlegte. Streitgegenstand war also diese Verkehrsordnungswidrigkeit.

Darüber hinaus können nach Ansicht des EGMR weitere strafrechtsrelevante Indikatoren vorliegen, wie eine entsprechende Zuständigkeit bei einem Strafgericht oder das konkret durchgeführte Verfahren, ob dieses beispielsweise durch Kriminalbeamte durchgeführt worden ist. Auch aus diesem Grunde hatte der EGMR im erwähnten Fall „Engel gegen Niederlande“ den strafrechtlichen Charakter ausgeschlossen,

weil es sich hierbei eben um ein spezielles Wehrdienstverfahren handelte.¹⁴

Schließlich verlangt das dritte Kriterium, das eng an das zweite Kriterium anknüpft, die Beachtung der Art und Schwere der zu erwartenden Strafe und die drohenden negativen Konsequenzen.¹⁵ Das dritte Kriterium wird aber zum zweiten alternativ und nicht kumulativ herangezogen.¹⁶ Dabei sollen Freiheitsstrafen regelmäßig einen strafrechtlichen Charakter begründen. Bei Geldstrafen und sonstigen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen kann dies nicht allgemein geschlussfolgert werden, sondern es muss im Einzelfall die Schwere der Konsequenzen betrachtet werden. Im Fall „Engel gegen Deutschland“ wurde daher der strafrechtliche Charakter auch ausgeschlossen, weil es sich bei der für die Soldaten durchgesetzte Sanktion nur um wenige Tage Arrest handelte und dieser Arrest damit nur von kurzer Dauer war.¹⁷

Auch der in Art. 6 Abs. 1 verwendete Begriff der Anklage unterliegt schließlich einem autonomen Begriffsverständnis.¹⁸ Die strafrechtliche Anklage liegt nach Ansicht des EGMR in dem Moment vor, in dem gegen den Betroffenen ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wird, also mit den Ermittlungen offiziell begonnen wird.¹⁹ Da dies auch gelten muss, wenn die Ermittlungen von einer Verwaltungsbehörde eingeleitet werden und nicht von einem Gericht, muss die Unschuldsvermutung auch für die Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörden gelten.²⁰

III. Einzelgewährleistungen von Art. 6 Abs. 2 EMRK

1. Im Vorfeld des strafrechtlichen Verfahrens

Im Vorfeld eines strafrechtlichen Verfahrens, insbesondere schon im Ermittlungsverfahren, sind alle Maßnahmen, die die verfahrensbezogene Schuld voraussetzen, unzulässig. Durch die Unschuldsvermutung werden allerdings an den Tatverdacht anknüpfende Strafverfolgungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch nicht, dass die Strafverfolgungsbehörden den Beschuldigten als Verdächtigen behandeln. Sie dürfen ihn jedoch nicht vor der rechtskräftigen Feststellung der Schuld als Schuldigen behandeln.²¹ Jedoch sind die Strafverfolgungsbehörden nicht gehindert, ihre gesetzlichen Maßnahmen auf Grundlage der jeweiligen Verdachtsstufe zu treffen, zu deren Duldung der Beschuldigte

⁹ Villiger (Fn. 5), § 18 Rn. 395.

¹⁰ Meyer-Ladewig (Fn. 1), Art. 6 Rn. 15b.

¹¹ Vgl. auch: EGMR, Urt. v. 25.8.1987 – 9912/82 (Lutz v. Deutschland), Rn. 54 = EuGRZ 1987, 399 (402); Grabenwarter (Fn. 8), § 24 Rn. 19; Villiger (Fn. 5), § 18 Rn. 396.

¹² Meyer-Ladewig (Fn. 1), Art. 6 Rn. 15b.

¹³ EGMR, Urt. v. 21.2.1984 – 8544/79 (Öztürk v. Deutschland), Rn. 50, 53 f. = EuGRZ 1985, 62 (67 f.); vgl. auch: EGMR, Urt. v. 25.8.1987 – 9912/82 (Lutz v. Deutschland), Rn. 52 ff. = EuGRZ 1987, 399 (402).

¹⁴ EGMR, Urt. v. 8.6.1976 – 5100/71 (Engel u.a. v. Niederlande), Rn. 84 ff. = EuGRZ 1976, 221 (231).

¹⁵ Vgl. auch: EGMR, Urt. v. 25.8.1987 – 9912/82 (Lutz v. Deutschland), Rn. 54 = EuGRZ 1987, 399 (402).

¹⁶ EGMR, Urt. v. 25.8.1987 – 9912/82 (Lutz v. Deutschland), Rn. 55 = EuGRZ 1987, 399 (402); Villiger (Fn. 5), § 18 Rn. 394.

¹⁷ EGMR, Urt. v. 8.6.1976 – 5100/71 (Engel u.a. v. Niederlande), Rn. 85 = EuGRZ 1976, 221 (231).

¹⁸ Vgl. Peukert, in: Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar, 3. Aufl. 2009, Art. 6 Rn. 25.

¹⁹ Meyer-Ladewig (Fn. 1), Art. 6 Rn. 14; Villiger (Fn. 5), § 18 Rn. 393.

²⁰ Gollwitzer (Fn. 2), MRK Art. 6 Rn. 121.

²¹ Bleckmann, EuGRZ 1983, 387 (422).

beim Vorliegen der Voraussetzungen auch verpflichtet ist. Jedoch kann die mit Strafe bedrohte Verpflichtung, einer Behörde bestimmte Unterlagen vorzulegen dann gegen die Unschuldsvermutung verstoßen, wenn damit nicht ein legitimer Verwaltungszweck verfolgt wird, sondern die Behörde den Betroffenen nur dazu bringen will, dass dieser selbstbelastende und für die Einleitung eines Strafverfahrens notwendige Beweismaterialien heranschafft.²²

Art. 6 Abs. 2 EMRK verbietet darüber hinaus schuldzuweisende Äußerungen von Gerichten und anderen staatlichen Behörden im Vorfeld und während eines Strafverfahrens noch bevor die Schuld in einem ordentlichen Gerichtsverfahren festgestellt worden ist.²³ Dabei spielt es keine Rolle, ob die schuldzuweisende Äußerung in einem formellen Verfahren geäußert wurde oder ob es sich um eine informelle Äußerung seitens einer staatlichen Stelle handelt.²⁴ Insofern liegt auch im Fall „*Allenet de Ribemont gegen Frankreich*“ ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung vor.²⁵

a) *EGMR, Urt. v. 10.2.1995 – 15175/89 (Allenet de Ribemont v. Frankreich)*

In diesem Fall wurde ein Abgeordneter und früherer Minister ermordet. Während des Ermittlungsverfahrens, das gegen den Beschwerdeführer Ribemont lief, wurde dieser von dem amtierenden Innenminister und leitenden hochrangigen Polizeibeamten in einem Fernsehinterview als Anstifter des fraglichen Mordes bezeichnet.

Gleichfalls liegt eine Verletzung des Art. 6 Abs. 2 EMRK vor, wenn ein über den Widerruf der Strafaussetzung nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB entscheidendes Gericht feststellt, dass der Verurteilte in der Bewährungszeit eine neue Straftat begangen habe, obwohl dieser neue Schuldvorwurf noch nicht in einem förmlichen Gerichtsverfahren bestätigt worden ist.²⁶ Anderes kann unter Umständen gelten, wenn sich auf ein wirksames Schuldeingeständnis bezogen wird. Im Ganzen bedeutet dies für die Unschuldsvermutung im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens eine doppelte Wirkung. Einerseits soll sie verhindern, dass die Öffentlichkeit den Angeklagten vorverurteilt, andererseits soll sie aber auch verhindern, dass die eigentliche gerichtliche Beweiswürdigung öffentlich vorweggenommen wird und das Gericht den Sachhergang nicht mehr

unvoreingenommen prüfen kann.²⁷ Dies kann staatliche Behörden, die oftmals verpflichtet sind die Öffentlichkeit zu informieren, im Einzelfall in schwierige Situationen bringen. Ob die Unschuldsvermutung gewahrt ist, hängt dann von den besonderen Umständen des Einzelfalles und der in diesem Zusammenhang konkret gewählten Formulierung ab.²⁸ Demgemäß erkannte der EGMR im Fall „*Butkevicius gegen Litauen*“ eine Verletzung der Unschuldsvermutung durch Äußerungen in einem Zeitungsinterview.²⁹

b) *EGMR, Urt. v. 26.6.2002 – 48297/99 (Butkevicius v. Litauen)*

In diesem Fall äußerten sich im Rahmen eines Zeitungsinterviews und anderen öffentlichen Medien der Generalstaatsanwalt und der Parlamentspräsident des litauischen Parlaments über die Schuld eines ehemaligen litauischen Ministers und Parlamentsabgeordneten. Wörtlich sprach der Generalstaatsanwalt von „sicheren Beweisen für die Schuld“ des Betroffenen und zwei Tage später qualifizierte er die Handlungen als „versuchten Betrug“.³⁰ Ähnlich äußerte sich der Parlamentspräsident, dass er überzeugt davon sei, dass der Betroffene Bestechungsgelder entgegengenommen habe.³¹

Mit diesen Fragen der staatlichen Informationspflicht im Vorfeld eines Strafprozesses hängt auch die Frage der unmittelbaren Drittwirkung des Art. 6 Abs. 2 EMRK gegenüber der eigentlichen Medienberichterstattung über die polizeilichen Ermittlungen und das Strafverfahren zusammen. Auch Presse- und Medienberichterstattung können die Unschuldsvermutung beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigungen sind dem Staat – wenn überhaupt – aber nur mittelbar zuzurechnen. Nach Ansicht des EGMR ist der Staat im Ganzen dafür verantwortlich, dass staatliche Strafverfahren nicht in einem Klima bereits erfolgter Vorverurteilungen und Schuldzuweisungen durch die Medien und die Öffentlichkeit stattfinden.³² Seine Verantwortlichkeit hat der Staat durch die Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten wahrzunehmen. Insofern ist er neben der eigenen sorgfältigen Berichterstattung verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, die gewährleisten, dass die Presse- und Medienberichterstattungen sachlich und soweit wie möglich objektiv erfolgen und dass diese keine Vorverurteilungen fördern oder zulassen.³³ Gege-

²² EGMR, Urt. v. 25.2.1983 – 10828/84 (*Funke v. Frankreich*), Rn. 44, hier wurde jedoch ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 EMRK offen gelassen, da bereits ein solcher gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK angenommen wurde.

²³ *Grabenwarter* (Fn. 8), § 24 Rn. 125; EGMR, Urt. v. 2.6.2009 – 24528/02 (*Borovsky v. Slowakei*), Rn. 45 ff. = HRRS 2009 Nr. 516; EGMR, Urt. v. 12.7.1988 – 10862/84 (*Schenk gegen Schweiz*).

²⁴ Vgl. EGMR, Urt. v. 3.10.2002 – 37568/97 (*Böhmer v. Deutschland*), Rn. 54 = NJW 2004, 43 (44); vgl. EGMR, Urt. v. 8.4.2005 – 72758/01 (*A.L. v. Deutschland*), Rn. 37 = NJW 2006, 1113 f.

²⁵ EGMR, Urt. v. 10.2.1995 – 15175/89 (*Allenet de Ribemont v. Frankreich*), Rn. 40.

²⁶ EGMR, Urt. v. 3.10.2002 – 37568/97 (*Böhmer v. Deutschland*), Rn. 65 = NJW 2004, 43 (44 f.).

²⁷ EGMR, Urt. v. 10.2.1995 – 15175/89 (*Allenet de Ribemont v. Frankreich*), Rn. 41; *Gollwitzer* (Fn. 2), MRK Art. 6 Rn. 118.

²⁸ EGMR, Urt. v. 3.10.2002 – 37568/97 (*Böhmer v. Deutschland*), Rn. 56 = NJW 2004, 43 (44); *Villiger* (Fn. 5), § 21 Rn. 495.

²⁹ EGMR, Urt. v. 26.6.2002 – 48297/99 (*Butkevicius v. Litauen*), Rn. 50 ff.

³⁰ EGMR, Urt. v. 26.6.2002 – 48297/99 (*Butkevicius v. Litauen*), Rn. 52.

³¹ EGMR, Urt. v. 26.6.2002 – 48297/99 (*Butkevicius v. Litauen*), Rn. 53.

³² *Grabenwarter* (Fn. 8), § 24 Rn. 126; EGMR, Urt. v. 28.10.2004 – 48173/99 (*Y.B. u.a. v. Türkei*), Rn. 48.

³³ EGMR, Urt. v. 28.10.2004 – 48173/99 (*Y.B. u.a. v. Türkei*), Rn. 48; dagegen: *Gollwitzer* (Fn. 2), MRK Art. 6

benenfalls folgt das Regelungsrecht aber auch die Regelungspflicht aus anderen Konventionsgarantien, die dann zur generell geschützten Pressefreiheit in einem ausgleichsbedürftigen Spannungsverhältnis stehen.³⁴

2. Während des strafprozessualen Verfahrens

Für das Verfahrensrecht führt die Unschuldsvermutung letztlich zu einer Beweislastregelung. Beweispflichtig ist grundsätzlich die Anklagevertretung.³⁵ Alle Zweifel haben sich stets zugunsten des Angeklagten auszuwirken (in dubio pro reo).³⁶ Daher darf auch aus dem Schweigen des Angeklagten in keinem Fall eine Schuldannahme gefolgert werden. Dass die grundsätzliche Beweislast bei der Anklagevertretung liegt, bedeutet allerdings nicht, dass gesetzliche Regelungen, die unter bestimmten rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen eine Vermutung der Schuld des Angeklagten begründen, mit Art. 6 Abs. 2 EMRK unvereinbar wären (Beweislastverschiebung). Demgemäß hat der EGMR keine Verletzung der Unschuldsvermutung in einer gesetzlichen Schuldvermutung nach französischem Recht gesehen.³⁷

a) EGMR, Urt. v. 7.10.1988 – 10519/83 (*Salabiaku v. Frankreich*)

Im Fall „Salabiaku gegen Frankreich“ durfte unter anderem aus dem Mitsichführen eines verschlossenen Koffers, in dem sich Drogen befanden, bereits auf die schuldhaftige Begehung einer verbotenen Handlung geschlossen werden. Die Beweislast war insoweit umgekehrt, als nach Art. 373 des damaligen französischen Zollgesetzes diejenigen, die Drogen im Besitz hatten, beweisen mussten, dass sie keine strafbare Handlung begangen hatten.

Zu berücksichtigen sind in Fällen der Beweislastverschiebung aber generell die Bedeutung der betreffenden strafbaren Handlung, die Verhältnismäßigkeit und das Ausmaß, in dem die Rechte der Verteidigung durch die gesetzliche Beweislastregel gewahrt bleiben.³⁸ Beim Einsatz von Beweislastvermutungen haben die Mitgliedstaaten einen verhältnismäßigen und angemessenen Ausgleich zwischen der Bedeutung des verfolgten Anliegens und den Verteidigungsrechten herbeizuführen. Dies zeigt jedenfalls, dass auch gesetzliche Regelungen grundsätzlich die Unschuldsvermutung verletzen können.³⁹ Insofern stellte aber die französische Gesetzeslage,

wonach im Falle von beleidigenden oder verleumderischen Veröffentlichungen im Fernsehen und Radio grundsätzlich der Herausgeber oder Sendungsverantwortliche zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden kann, keinen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 ERMK dar.⁴⁰

b) EGMR, Urt. v. 30.3.2004, – 53984/00 (*Radio France u.a. v. Frankreich*)

Dieser Fall hatte mit französischen Rundfunkregelungen zu tun, die die Möglichkeit vorsahen, dass im Falle von beleidigenden oder verleumderischen Veröffentlichungen eben auch derjenige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden durfte, der für die Rundfunksendung verantwortlich ist. Demnach wurde der Herausgeber oder der Sendungsverantwortliche alleine aufgrund seiner Funktion und ohne eigenständigen Schuldnachweis strafrechtlich verantwortlich gemacht.

Aus Sicht des EGMR muss aber eine solche Regelung allein noch keinen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung begründen, denn es verbleibt auch hier noch eine genügende Verteidigungsmöglichkeit, indem der Beweis des guten Glaubens gelingt. Im Übrigen wird eine solche Beweislastverschiebung dadurch gerechtfertigt, dass der Verantwortliche so zur Durchführung einer Vorabkontrolle gezwungen wird, um die Verbreitung beleidigender oder diffamierender Behauptungen zu unterbinden.⁴¹

3. Begründungen bei Einstellungen und Kostenaufgaben

Die Unschuldsvermutung betrifft nicht nur das gerichtliche Beweisverfahren, sondern auch gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren. Die Unschuldsvermutung verbietet es grundsätzlich nicht, dass jemand nach Einstellung eines Verfahrens die Gerichts- und Verfahrenskosten tragen muss.⁴² Dies gilt insbesondere dann, wenn die an sich nachteilige Kostentragungspflicht weder die Sanktionierung der Straftat bezweckt, noch als ein anderer Ausdruck einer staatlichen Missbilligung verstanden werden kann, sondern einen anderen Rechtsgrund hat. Genauso wenig stellt es eine Verletzung der Unschuldsvermutung dar, wenn einer Person die Verfahrenskosten auferlegt werden, die aufgrund ihres leichtfertigen Verhaltens zur Einleitung der Strafverfolgung beigetragen hat. Eine Verletzung kann aber dadurch erfolgen, dass zwar das Verfahren eingestellt wurde, aber Kostenentscheidungen zulasten einer Person gefällt werden und die Begründung zum Ausdruck bringt, dass das Gericht von der Schuld des Angeklagten ausging.⁴³ Dies wird in dem Fall „Minelli gegen die Schweiz“ besonders deutlich.

Rn. 113 f., der sich auf die reine strafverfahrensrechtliche Garantie des Art. 6 Abs. 2 ERMK beruft.

³⁴ Gollwitzer (Fn. 2), MRK Art. 6 Rn. 113; Meyer-Ladewig (Fn. 1), Art. 10 Rn. 41.

³⁵ Meyer-Ladewig (Fn. 2), Art. 6 Rn. 85a.

³⁶ Vgl. Villiger (Fn. 5), § 21 Rn. 499.

³⁷ EGMR, Urt. v. 7.10.1988 – 10519/83 (*Salabiaku v. Frankreich*), Rn. 28; EGMR, Urt. v. 25.9.1992 – 13191/87 (*Pham Hoang v. Frankreich*), Rn. 33 ff.; vgl. auch: EGMR, Urt. v. 19.10.2004 – 66273/01 (*Falk v. Niederlande*).

³⁸ EGMR, Urt. v. 7.10.1988 – 10519/83 (*Salabiaku v. Frankreich*), Rn. 28; Peukert (Fn. 18), Art. 6 Rn. 135; Villiger (Fn. 5), § 21 Rn. 499.

³⁹ Peukert (Fn. 18), Art. 6 Rn. 264.

⁴⁰ EGMR, Urt. v. 30.3.2004, – 53984/00 (*Radio France u.a. v. Frankreich*), Rn. 24.

⁴¹ EGMR, Urt. v. 30.3.2004, – 53984/00 (*Radio France u.a. v. Frankreich*), Rn. 24; Grabenwarter (Fn. 8), § 24 Rn. 122.

⁴² Villiger (Fn. 5), § 21 Rn. 496.

⁴³ EGMR, Urt. v. 25.3.1983 – 8660/79 (*Minelli v. Schweiz*), Rn. 38 = EuGRZ 1983, 475 (480).

a) EGMR, Urt. v. 25.3.1983 – 8660/79 (*Minelli v. Schweiz*)

In diesem Fall ging es um ein Privatstrafklageverfahren, das gegen den Beschwerdeführer eröffnet worden ist, weil dieser in vorangegangenen Zeitungsveröffentlichungen ruf- und ehrschädigende Behauptungen gegenüber einem Unternehmen und seinem Direktor getätigt hatte. Dieses Verfahren musste jedoch wegen einer Verfolgungsverjährung eingestellt werden. Dem Beschwerdeführer Minelli wurden zwei Drittel der Verfahrenskosten und eine Prozessschädigung mit einer Kostenbegründung auferlegt, aus der hervorgeht, dass das zuständige Gericht den Beschwerdeführer für schuldig hielt.

In diesem Fall wurde eine Verletzung der Unschuldsvermutung vom EGMR angenommen, weil der Beschwerdeführer in der Einstellungsentscheidung mit der Begründung die Kosten tragen sollte, dass er mit Sicherheit verurteilt worden wäre.⁴⁴ Die Begründung der Kostenaufgabe in diesem Fall lautete, Minelli wäre „aller Voraussicht nach“ bzw. „sehr wahrscheinlich“ verurteilt worden.⁴⁵

b) EGMR Urteile *Lutz, Englert, Nölkenbockhoff und A.L. gegen Deutschland*

Demgegenüber sah der EGMR in später folgenden Entscheidungen Formulierungen wie „nach Lage der Akten wäre der Betroffene verurteilt worden“⁴⁶ (*Lutz gegen Deutschland*), wie „überwiegende Umstände, dass eine Verurteilung deutlich wahrscheinlicher ist als ein Freispruch“⁴⁷ (*Englert gegen Deutschland*) und wie „es ist wahrscheinlicher, dass es zu einer Verurteilung des Angeklagten gekommen wäre“⁴⁸ (*Nölkenbockhoff gegen Deutschland*) oder es „war mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit der Verurteilung zu rechnen“⁴⁹ (*A.L. gegen Deutschland*) mit der Unschuldsvermutung wiederum als vereinbar an.⁵⁰ Demnach bildet es keine Verletzung, wenn Verfahren ohne Endurteil über Schuld oder Unschuld mit der Begründung eingestellt werden, dass zwar Verdachtsmomente bestehen blieben, dass diese aber nicht für die Annahme der Schuld des Angeklagten ausreichen.⁵¹

⁴⁴ EGMR, Urt. v. 25.3.1983 – 8660/79 (*Minelli v. Schweiz*), Rn. 38 = EuGRZ 1983, 475 (480).

⁴⁵ EGMR, Urt. v. 25.3.1983 – 8660/79 (*Minelli v. Schweiz*), Rn. 38 = EuGRZ 1983, 475 (480).

⁴⁶ EGMR, Urt. v. 25.8.1987 – 9912/82 (*Lutz v. Deutschland*), = EuGRZ 1987, 399.

⁴⁷ EGMR, Urt. v. 25.8.1987 – 10282/83 (*Englert v. Deutschland*) = EuGRZ 1987, 405.

⁴⁸ EGMR, Urt. v. 25.8.1987 – 10300/83 (*Nölkenbockhoff v. Deutschland*) = EuGRZ 1987, 410.

⁴⁹ EGMR, Urt. v. 8.4.2005 – 72758/01 (*A.L. v. Deutschland*), Rn. 35 = NJW 2006, 1113 f.

⁵⁰ Vgl. *Demko*, HRRS 2007, 286; *Peukert* (Fn. 18), Art. 6 Rn. 274.

⁵¹ EGMR, Urt. v. 25.8.1987 – 9912/82 (*Lutz v. Deutschland*), Rn. 59 ff. = EuGRZ 1987, 399 (403); EGMR, Urt. v. 25.8.1987 – 10282/83 (*Englert v. Deutschland*), Rn. 36 ff. = EuGRZ 1987, 405 (409); EGMR, Urt. v. 25.8.1987 –

Im Einzelfall kann aber die Abgrenzung zwischen Schuldzuweisung und Verdachtsäußerung problematisch werden.⁵² Der EGMR verlangt daher auch eine Gesamtwürdigung, die nicht nur die Begründung der Einstellungsentscheidung berücksichtigt, sondern gegebenenfalls auch die später folgenden Instanzenentscheidungen und unter Umständen informelle Äußerungen der Richter.⁵³ Bei zweideutigen und missverständlichen Formulierungen achtet der EGMR entweder auf den subjektiven Ausdruckswillen der Gerichte⁵⁴ oder auf die objektive (Außen-)Wirkung der Formulierungen.⁵⁵

Auch die Versagung von Haftentschädigungen verletzt für sich genommen nicht die Unschuldsvermutung.⁵⁶ Art. 6 Abs. 2 EMRK stellt insofern keine Anspruchsgrundlage für die Entschädigung von rechtmäßigen Strafverfolgungsmaßnahmen dar.

4. Situationen im Anschluss an ein Gerichtsverfahren

Wie sich schon bei den Kostenentscheidungen gezeigt hat, spielt die Unschuldsvermutung auch am Ende eines Gerichtsverfahrens eine tragende Rolle, wenn es zu einem Freispruch oder zu einer Einstellung kommt. Insbesondere in den Fällen, in denen die Schuld durch das abgeschlossene Gerichtsverfahren nicht festgestellt werden konnte und das Verfahren durch Freispruch endet, die Begründung des Beschlusses aber weiterhin direkte oder indirekte Schuldzuweisungen enthält, ist die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK verletzt.⁵⁷ Auch wenn tatsächlich Verdachtsmomente verbleiben, dürfen dem Angeklagten keine sonstigen nachteiligen Rechtsfolgen auferlegt werden, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren eine ähnlich stigmatisierende Wirkung

10300/83 (*Nölkenbockhoff v. Deutschland*), Rn. 39 = EuGRZ 1987, 410 (414).

⁵² Dazu: EGMR, Urt. v. 8.4.2005 – 72758/01 (*A.L. v. Deutschland*), Rn. 34 f. = NJW 2006, 1113 f.; vgl. auch: *Demko*, HRRS 2007, 286 (288).

⁵³ EGMR, Urt. v. 8.4.2005 – 72758/01 (*A.L. v. Deutschland*), Rn. 37 f. = NJW 2006, 1113 f.; vgl. auch: *Demko*, HRRS 2007, 286 (288).

⁵⁴ So: EGMR, Urt. v. 25.8.1987 – 9912/82 (*Lutz v. Deutschland*), Rn. 62 = EuGRZ 1987, 399 (403); EGMR, Urt. v. 25.8.1987 – 10282/83 (*Englert v. Deutschland*), Rn. 39 = EuGRZ 1987, 405 (409); EGMR, Urt. v. 25.8.1987 – 10300/83 (*Nölkenbockhoff v. Deutschland*), Rn. 39 = EuGRZ 1987, 410 (414).

⁵⁵ EGMR, Urt. v. 8.4.2005 – 72758/01 (*A.L. v. Deutschland*), Rn. 38 f. = NJW 2006, 1113 f.; vgl. dazu auch die abweichende Meinung des Richters Cremona in: EGMR, Urt. v. 25.8.1987 – 9912/82 (*Lutz v. Deutschland*), nach Rn. 64 = EuGRZ 1987, 399 (404); kritisch dazu im Ganzen: *Demko*, HRRS 2007, 286 (288 ff.).

⁵⁶ EGMR, Urt. v. 25.8.1987 – 10282/83 (*Englert v. Deutschland*), Rn. 39 f. = EuGRZ 1987, 405 (409); EGMR, Urt. v. 8.4.2005 – 72758/01 (*A.L. v. Deutschland*), Rn. 32 = NJW 2006, 1113 f.; *Meyer-Ladewig* (Fn. 1), Art. 6 Rn. 86a.

⁵⁷ *Meyer-Ladewig* (Fn. 1), Art. 6 Rn. 86a.

entfalten können wie ein Unwerturteil der eigentlichen Strafsanktion.⁵⁸

Infolgedessen ist eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK in Fällen anzunehmen, bei denen ein „Freispruch aus Mangel an Beweisen“ erfolgt, die Haftentschädigung aber verweigert wird. Insofern wirkt die Unschuldsvermutung auch in Nebenentscheidungen hinein. Als grundsätzlich mit der Unschuldsvermutung in Einklang stehend wertet es der EGMR jedoch, wenn eine Person, die im Strafprozess freigesprochen wurde, in einem nachfolgenden Zivilverfahren über dieselben Vorgänge aber zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet wird.⁵⁹ Dies setzt allerdings voraus, dass die zivilrechtliche Beurteilung auf Kriterien beruht, die sich in wesentlichen Punkten von der strafrechtlichen Qualifikation unterscheiden. Dies zeigt sich insbesondere durch die Anwendung eines Beweismaßes, das geringere Anforderungen an den Nachweis der Schuld des Täters stellt. Anderes hat zu gelten, wenn in der Entscheidung über den zivilrechtlichen Anspruch Aussagen getätigt werden, die mit dem Freispruch im Strafprozess unvereinbar sind, und dadurch letztlich auch die Grenze der zivilgerichtlichen Zuständigkeit überschritten wird.

Art. 6 Abs. 2 EMRK ist verletzt, wenn der Widerruf einer Strafaussetzung damit begründet wird, dass das für die Strafaussetzung zuständige Gericht Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Verurteilte eine Straftat während seiner Bewährungszeit begangen habe, noch bevor er von dem hierfür zuständigen Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist.⁶⁰ Ein derartiger Widerruf ist jedoch dann zulässig, wenn er sich in seiner Begründung auf ein glaubhaftes Geständnis des Angeklagten stützt,⁶¹ nach einer Verurteilung ergeht oder sich entsprechend einer innerstaatlichen Rechtslage auf die Wiedergabe einer Verdachtslage auf Grund der Ergebnisse einer strafrechtlichen Voruntersuchung beschränkt.⁶²

Ebenso verstößt der sofortige Vollzug einer Verwaltungsmaßnahme vor Abschluss eines Strafverfahrens grundsätzlich nicht gegen die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK.⁶³ Dies gilt insbesondere für den sofortigen Vollzug eines Steueraufschlages, der nur auf einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung basiert, sofern dieser der Sicherstellung der Steuerzahlung dient und im Falle eines erfolgreichen Rechtsmittels die ursprüngliche Rechtsposition des Steuerpflichtigen wieder herstellt.⁶⁴

IV. Fazit

Obwohl der Gewährleistungsbereich der Unschuldsvermutung wie auch andere Bereiche der EMRK stark von dem kasuistisch geprägten Fallrecht des EGMR abhängen, kann man festhalten, dass sich die Konturen mittlerweile verfestigt haben. Jedenfalls in den bisher entschiedenen Fallgruppen kann von einer gewissen Prognosesicherheit ausgegangen werden. Allerdings bleibt die präzise Unterscheidung zwischen einer Schuldzuweisung und einer Verdachtsäußerung bei bestimmten Formulierungen im Einzelfall immer noch sehr schwierig.⁶⁵ Insbesondere die bisherige Rechtsprechung zu zweideutigen und missverständlichen Formulierungen⁶⁶ bedarf daher im Hinblick auf die herausragende Bedeutung des Prinzips der Unschuldsvermutung in der Zukunft einer weiteren Konkretisierung.

⁵⁸ Gollwitzer (Fn. 2), MRK Art. 6 Rn. 129; *Isfen*, StV 2009, 611.

⁵⁹ Meyer-Ladewig (Fn. 1), Art. 6 Rn. 86b.

⁶⁰ Meyer-Ladewig (Fn. 1), Art. 6 Rn. 86c.

⁶¹ Vgl. auch BVerfG NJW 2005, 817.

⁶² EGMR, Urt. v. 3.10.2002 – 37568/97 (Böhmer v. Deutschland), Rn. 64 f. = NJW 2004, 43 (44 f.).

⁶³ Meyer-Ladewig (Fn. 1), Art. 6 Rn. 87b.

⁶⁴ EGMR, Urt. v. 23.7.2002 – 34619 (Janosevic v. Schweiz), Rn. 107 ff.

⁶⁵ EGMR, Urt. v. 8.4.2005 – 72758/01 (A.L. v. Deutschland), Rn. 34 f. = NJW 2006, 1113 f.; vgl. dazu: *Demko*, HRRS 2007, 286 (288 f.).

⁶⁶ Vgl. dazu: *Demko*, HRRS 2007, 286 (288 ff.).